Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

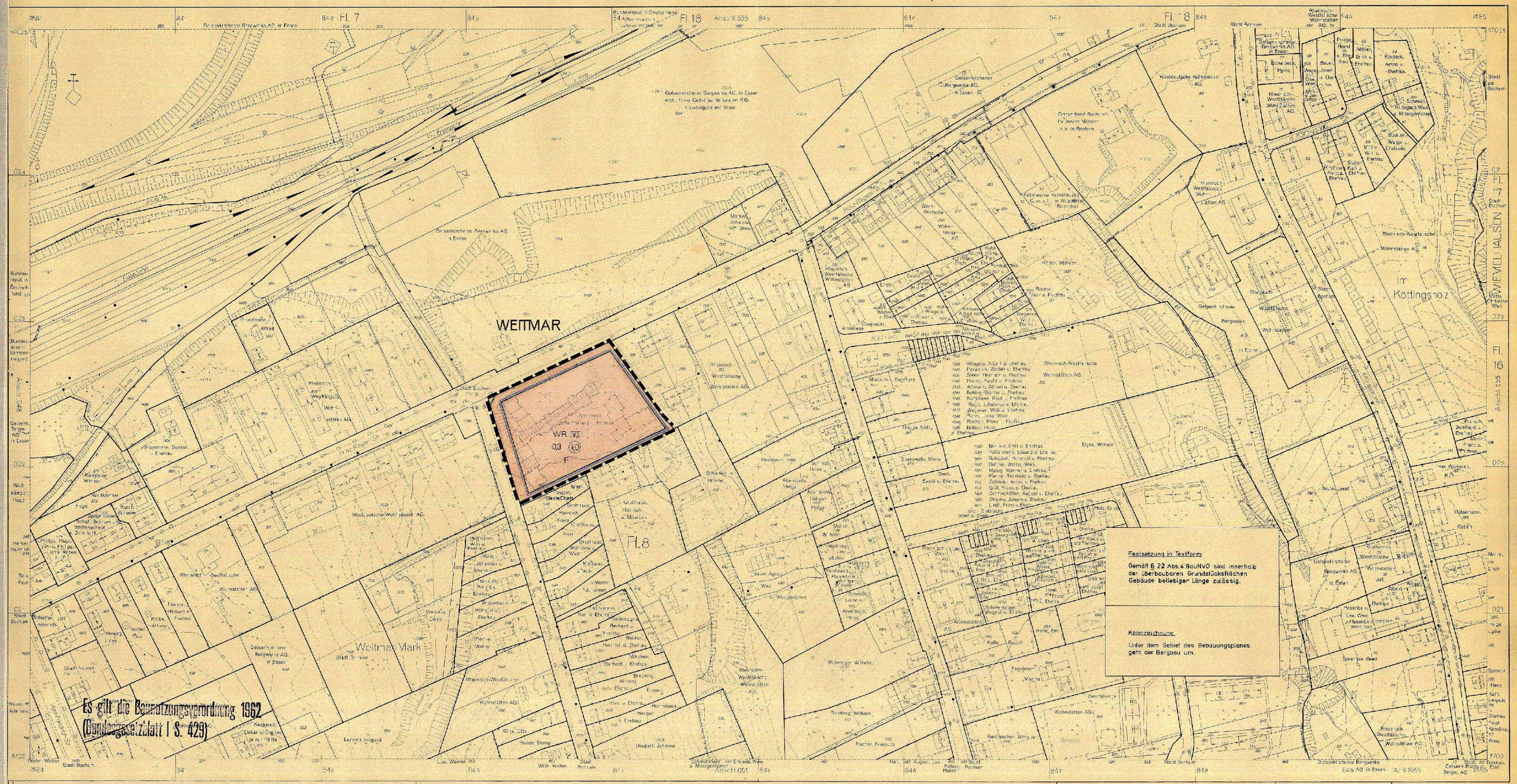

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 347

für ein Gebiet südlich der Prinz-Regent-Straße und östlich der Straße Kellermannsweg

- Grundrißplan -

nach carl §60 ff das Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429) - § 4 ce 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - hierzu ist nach der Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

Stadt Bochum

Stadtkarte 557

Maßstab 1 : 1000

Die Bebauungsplan besteht aus dieser Grundrißplan

Bochum den 2.9. 1968

Der Oberstadtdirektor

Stadtverm. Oberingenieur

Für die kartographische Richtigkeit der Plangrundlage bestätigt das Katasteramt und die zuständigen Fachbehörden die ordnungsmäßige Einhaltung der Grenzen der Bebauungsplanes

Bochum, den 2.9. 1968

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtvermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Bochum den 2.9. 1968

Bauverwaltung

Planungsamt

Stadtbaurat

Stadtbaudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohngebäude

Nutzungsbeschränkte Gebäude

Die in diesem Bebauungsplan für das Gebiet festgesetzten Nutzungen und Festsetzungen sind nur zulässig, soweit sie nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen oder von diesen ausgeschlossen sind.

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Grenze des Bebauungsplanes für die Erstellung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 8 BBauG